

# Die Aufhebung konventionswidriger Gerichtsentscheidungen nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Anmerkung zu dem Urteil des spanischen  
Verfassungsgerichts vom 16. Dezember 1991 im Fall *Barberà*  
*u.a.*

Jörg Polakiewicz<sup>1</sup>

## I. Einführung

In seinem Urteil vom 16. Dezember 1991 erklärte das spanische Verfassungsgericht strafrechtliche Verurteilungen für nichtig, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hatte, daß in dem zugrundeliegenden Strafverfahren die *fair trial*-Garantien des Art.6 Abs.1 EMRK nicht beachtet worden waren. Da das Urteil allgemein zu den

---

<sup>1</sup> Dr. iur., Referent am Institut. Der Verfasser dankt Dr. Siméon Miquel Roé, *Advocats associats*, Lleida, für das zur Verfügung gestellte Material.

Abkürzungen: ATC = Auto del Tribunal Constitucional; BJC = Boletín de Jurisprudencia Constitucional; E = Zulässigkeitsentscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte; EGMR = Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte; EKMR = Europäische Kommission für Menschenrechte; EuGRZ = Europäische Grundrechte-Zeitschrift; F. = Fundamento jurídico; HRLJ = Human Rights Law Journal; ICLQ = International and Comparative Law Quarterly; IntKommEMRK = H. Golsong [u.a.] (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur EMRK (Loseblatt); JC = Jurisprudencia Constitucional; MDR = Monatsschrift für Deutsches Recht; NJCM Bulletin = Nederlands Tijdschrift voor de Mensenrechten; NJW = Neue Juristische Wochenschrift; ÖJZ = Österreichische Juristenzeitung; REDI = Revista Española de Derecho Internacional; RUDH = Revue Universelle des Droits de l'Homme; STC = Sentencia del Tribunal Constitucional; ZSR = Zeitschrift für schweizerisches Recht; ZStW = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

innerstaatlichen Wirkungen der Feststellung einer Konventionsverletzung durch den Straßburger Gerichtshof auf rechtskräftig abgeschlossene Verfahren<sup>2</sup> Stellung nimmt, ist es auch über Spanien hinaus von besonderem Interesse.

## II. Das *Barberà*-Urteil des Straßburger Gerichtshofs vom 6. Dezember 1988 und seine Auswirkungen in Spanien

Gegenstand des Falles *Barberà* waren die Strafverfahren, die in Spanien nach dem terroristischen Attentat auf den katalanischen Geschäftsmann José María Bultó Marqués im Jahre 1977 eingeleitet worden waren<sup>3</sup>. Die Beschwerdeführer, die unter dem Verdacht standen, der terroristischen Organisation E.P.O.C.A. anzugehören, wurden am 14. Oktober 1980 verhaftet. Durch Urteil vom 15. Januar 1982 verurteilte die Audiencia Nacional die Beschwerdeführer *Barberà* und *Messegué* als Urheber des Attentats gegen Bultó zu einer 30-jährigen Haftstrafe. Weitere Haft- und Geldstrafen wurden gegen beide wegen unerlaubten Besitzes von Waffen und Sprengstoffen sowie wegen Urkundenfälschung verhängt. Der Beschwerdeführer *Jabardo* wurde der Beihilfe an dem Attentat für schuldig befunden und zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und einem Tag verurteilt. Der Oberste Gerichtshof (Tribunal Supremo) wies die Kassationsbeschwerden der Angeklagten *Barberà* und *Messegué*, in der diese zahlreiche Verfahrensfehler gerügt hatten, am 27. Dezember 1982 als unbegründet zurück. Dagegen wurde die Haftstrafe des Angeklagten *Jabardo* auf 6 Jahre reduziert, da der Oberste Gerichtshof nur die Unterstützung einer

<sup>2</sup> Siehe hierzu allgemein M. Villiger, Die Wirkungen der Entscheide der EMRK-Organen im innerstaatlichen Recht, namentlich in der Schweiz, ZSR NF 104 I (1985), 469 (503ff.); G. Ress, Die EMRK und die Vertragsstaaten: Die Wirkungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im innerstaatlichen Recht und vor innerstaatlichen Gerichten, in: I. Maier (Hrsg.), Europäischer Menschenrechtsschutz, Verhandlungen des 5. Internationalen Kolloquiums über die EMRK (1982), 227 (240ff.); J. Velu/R. Ergéc, La Convention européenne des Droits de l'Homme. Extrait du Répertoire pratique du droit belge Complément, tome VII (1990), 1060ff. Speziell zum deutschen Recht H. Stöcker, Wirkungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Bundesrepublik, NJW 1982, 1905ff.; T. Vogler, Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bei Verstößen gegen die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK), in: H.-H. Jescheck/J. Meyer (Hrsg.), Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens im deutschen und ausländischen Recht (1974), 713ff.; D. Sattler, Wiederaufnahme des Strafprozesses nach Feststellung der Konventionswidrigkeit durch Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention (1973).

<sup>3</sup> Vgl. zum folgenden die Darstellung des Sachverhalts im Fall *Barberà, Messegué und Jabardo*, Urteil vom 6.12.1988, Serie A Nr.146, §§8ff.

bewaffneten Bande, nicht aber seine Teilnahme an der Ermordung Bultós für erwiesen hielt. Eine gegen die Verurteilungen gerichtete Verfassungsbeschwerde (*recurso de amparo*) wies das Verfassungsgericht am 20. April 1983 als offensichtlich unbegründet zurück.

Die in Straßburg erhobene Beschwerde hatte Erfolg. Kommission und Gerichtshof kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß das Verfahren vor der Audiencia Nacional in seiner Gesamtheit nicht den Anforderungen entsprochen habe, die Art.6 Abs.1 EMRK an einen fairen Prozeß stellt<sup>4</sup>. Dieses Ergebnis wurde durch eine Zusammenschau verschiedener Aspekte des gegen die Beschwerdeführer durchgeführten Prozesses erreicht. Der Gerichtshof verwies dabei auf die verspätete Überführung der Beschwerdeführer von Barcelona nach Madrid, die unerwartete Änderung der Besetzung des Gerichts kurz vor der Eröffnung der Hauptverhandlung, die Kürze derselben und insbesondere auf den Umstand, daß sehr wichtige Beweismittel nicht in angemessener Weise in das Verfahren eingeführt und dort in Gegenwart der Angeklagten und unter Kontrolle der Öffentlichkeit diskutiert worden waren<sup>5</sup>. Kommission und Gerichtshof unterstrichen die Bedeutung, die dem Grundsatz der Waffengleichheit und dem Anspruch auf rechtliches Gehör im Rahmen des Strafprozesses zukommen. Aus Schutzzweck und Wortlaut der in Art.6 EMRK garantierten Verfahrensrechte ergebe sich ein Anspruch des Angeklagten, daß seiner gerichtlichen Verurteilung grundsätzlich nur solche Tatsachen und Beweismittel zugrundegelegt werden, zu denen er sich im Rahmen einer öffentlichen und kontradiktorischen Hauptverhandlung äußern konnte. Die Anhörung von Zeugen müsse in der Regel kontradiktorisch gestaltet werden<sup>6</sup>. In dem nur einen Verhandlungstag dauernden Prozeß gegen die Beschwerdeführer vor der Audiencia Nacional waren wichtige Belastungszeugen nicht gehört worden. Die der Verurteilung zugrundeliegenden außerordentlich umfangreichen urkundlichen Beweismittel waren nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Für die Verurteilung wesentlichen Geständnisse waren ohne anwaltlichen Beistand während der Untersuchungshaft abgelegt worden, als die Beschwerdeführer über einen längeren Zeitraum *incomunicado* festgehalten wurden. Der zentrale Untersuchungsrichter in Madrid hatte die Angeklagten trotz of-

<sup>4</sup> EKMR, *ibid.*, 50 (§ 108); EGMR, *ibid.*, § 89.

<sup>5</sup> EGMR, *ibid.*, § 89.

<sup>6</sup> EKMR, *ibid.*, 49 (§ 104); EGMR, *ibid.*, § 78. Siehe hierzu auch Fall *Asch*, Urteil vom 26.4.1991, Serie A Nr.203, § 27; Fall *Lüdi*, Urteil vom 25.6.1992, Serie A Nr.238, § 47 = EuGRZ 1992, 300; IntKommEMRK-Miehlsler/Vogler, Art.6 Rdnr.349.

fensichtlicher Widersprüche in ihren Aussagen nie persönlich gehört. Unter Berücksichtigung der Komplexität des Falles und der Schwere der zu erwartenden Strafen blieb der Prozeß gegen die Beschwerdeführer damit deutlich hinter den Anforderungen zurück, die Art.6 Abs.1 EMRK an die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens stellt<sup>7</sup>. Eine Entscheidung über die nach Art.50 EMRK zu gewährende Entschädigung behielt sich der Gerichtshof zunächst vor.

Angesichts von Art und Umfang der festgestellten Verfahrensmängel konnte kein Zweifel daran bestehen, daß die Verurteilungen der Beschwerdeführer auf einem insgesamt konventionswidrigen Verfahren beruhten. Denn es war nicht auszuschließen, daß eine angemessene Beachtung der verfahrensrechtlichen Garantien im Ergebnis zu einer ihnen günstigeren Entscheidung geführt hätte<sup>8</sup>. Der Fall erschien daher in besonderer Weise geeignet, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Spanien zu erreichen. Eine Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Strafverfahren (*revisión*) ist nach spanischem Recht aber nur dann zulässig, wenn einer der in Art.954 der StPO (Ley de enjuiciamiento criminal – LEC) abschließend aufgezählten Wiederaufnahmegründe vorliegt. Auf neue Tatsachen oder Beweismittel kann der Antrag nur dann gestützt werden, wenn sie geeignet sind, die Unschuld des Verurteilten zu beweisen (Art.954 Nr.4 LEC). Angesichts einer eher restriktiven Wiederaufnahmepraxis der spanischen Gerichte<sup>9</sup>, mußte ein auf Art.954 LEC gestützter Antrag der Beschwerdeführer wenig erfolgversprechend erscheinen. Die spanische Regierung hielt die Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens aufgrund dieser Vorschrift für unzulässig<sup>10</sup>. Die Beschwerdeführer stellten daher keinen Wiederaufnahmeantrag. Vielmehr versuchten sie, eine Nichtigerklärung ihrer Verurteilungen durch die Audiencia Nacional und den Obersten Gerichtshof zu erreichen. Ihren An-

<sup>7</sup> In seiner neueren Rechtsprechung stellt auch das Verfassungsgericht strengere Anforderungen an die Unmittelbarkeit des Strafverfahrens und verlangt, daß Beweismittel grundsätzlich in die mündliche Verhandlung eingebracht werden müssen, STC 150/87 vom 1.10.1987, JC XIX, 59 (F.2°).

<sup>8</sup> Vgl. hierzu die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen von Art.103 Abs.1 GG BVerfGE 7, 95 (99); 60, 313 (318); 73, 322 (330). Hierzu E. Schmidt-Assmann, in: T. Maunz/G. Dürig/R. Herzog, Grundgesetz (Kommentar), Art.103 Abs.1 Rdnr.151 und 155.

<sup>9</sup> Vgl. D. Liñan Nogueras, Efectos de las sentencias del Tribunal Europeo de Derechos Humanos y derecho español, REDI 37 (1985), 356 (371 ff. mit weiteren Nachweisen).

<sup>10</sup> Mémoire du Gouvernement espagnole sur les prétentions des requérants au titre de l'article 50 (parvenu au greffe le 2 mars 1989), Doc.Cour (89) 43 vom 2.3.1989, 4 f.

trag stützten sie auf eine entsprechende Anwendung der Art.238 Abs.3 und 240 des spanischen Gerichtsverfassungsgesetzes (*Ley Orgánica del Poder Judicial – LOPJ*). Art.238 Nr.3 LOPJ bestimmt, daß gerichtliche Akte u.a. dann nichtig sind, wenn die Verletzung wesentlicher gesetzlicher Verfahrensvorschriften oder der Grundsätze des rechtlichen Gehörs, des Beistandes und der Verteidigung zu einer Verteidigungslosigkeit (*indefensión*) geführt haben<sup>11</sup>. Die Nichtigkeit ist grundsätzlich mit Hilfe der in den allgemeinen Prozeßgesetzen zur Verfügung gestellten Rechtsmitteln geltend zu machen (Art.240 Abs.1 LOPJ). Solange noch kein endgültiges Urteil vorliegt, kann sie aber auch *ex officio* durch den zuständigen Richter bzw. das zuständige Gericht nach vorheriger Anhörung der Parteien erklärt werden (Art.240 Abs.2 LOPJ)<sup>12</sup>. Die Beschwerdeführer vertraten die Auffassung, der spanische Staat sei aufgrund des *Barberà*-Urteils verpflichtet, die für konventionswidrig erklärte Verurteilung zu beseitigen (Art.50ff. EMRK i.V.m. Art.96 Abs.1 und 10 Abs.2 der Verfassung)<sup>13</sup>. Der Straßburger Urteilsspruch vom 6. Dezember 1988 sei in zweifacher Hinsicht "innerstaatlich unmittelbar anwendbar" ("directamente aplicable en el ordenamiento interno"). Zum einen stelle er eine nach Art.10 Abs.2 der Verfassung<sup>14</sup> für alle staatlichen Organe verbindliche Interpretation und Anwendung eines Grundrechts (Art.6 Abs.1 EMRK bzw. Art.24 Abs.2 der Verfassung) in einem konkreten Fall dar.

<sup>11</sup> "Art.238. Los actos judiciales serán nulos de pleno derecho en los casos siguientes: ... 3. Cuando se prescindiera total y absolutamente de las normas esenciales de procedimiento establecidas por la ley o con infracción de los principios de audiencia, asistencia y defensa, siempre que efectivamente se haya producido indefensión".

<sup>12</sup> "Art.240. 1. La nulidad de pleno derecho, en todo caso, y los defectos de forma en los actos procesales que impliquen ausencia de los requisitos indispensables para alcanzar su fin o determinen efectiva indefensión, se harán valer por medio de los recursos establecidos en la ley contra la resolución de que se trate o por los demás medios que establezcan las leyes procesales. 2. Sin perjuicio de ello, el Juez o Tribunal podrá, de oficio antes de que hubiere recaído sentencia definitiva, y siempre que no proceda la subsanación, declarar, previa audiencia de las partes, la nulidad de todas las actuaciones o de alguna en particular".

<sup>13</sup> Vgl. *Observations des requérants sur la question de l'application de l'article 50 de la Convention* (déposées au greffe le 4 avril 1989) – texte espagnole, Doc.Cour (89) 79, 3–5; *Observations complémentaires des requérants sur la question de l'application de l'article 50 (reques au greffe le 2 mai 1989)*, Doc.Cour (89) 120, Anhang 1.

<sup>14</sup> "Die Normen, die sich auf die in der Verfassung anerkannten Grundrechte und Grundfreiheiten beziehen, sind in Übereinstimmung mit der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den von Spanien ratifizierten internationalen Verträgen und Abkommen über diese Materien auszulegen" – "Las normas relativas a los derechos fundamentales y a las libertades que la Constitución reconoce se interpretarán de conformidad con la Declaración Universal de Derechos Humanos y los tratados y acuerdos internacionales sobre las mismas materias ratificados por España".

Zum anderen sei der spanische Staat gem. Art.96 Abs.1 der Verfassung<sup>15</sup> verpflichtet, das Urteil zu beachten und einzuhalten. Die auf einem konventionswidrigen Verfahren beruhende Verurteilung sei daher gem. Art.238 Nr.3, 240 LOPJ für nichtig zu erklären. Gleichzeitig beantragten die bei Verkündung des Straßburger Urteils noch in Haft befindlichen *Barberà* und *Messegué*, die Vollstreckung ihrer Strafen sofort auszusetzen.

Durch Beschluß vom 29. Juni 1989 erklärte sich die Audiencia Nacional für unzuständig, über die Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden, da hierfür allein der Oberste Gerichtshof zuständig sei (Art.57 LOPJ, Art.957 LEC analog)<sup>16</sup>. Dennoch verfügte sie, die Strafvollstreckung vorläufig auszusetzen und die beiden noch in Haft befindlichen Beschwerdeführer freizulassen. Da die Aussetzung der Vollstreckung von Strafurteilen im Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde gesetzlich nicht vorgesehen ist, stützte die Audiencia Nacional ihre Entscheidung auf eine analoge Anwendung der entsprechenden Bestimmungen für die Kassations- und Verfassungsbeschwerde (Art.861 bis a) Abs.3 LEC bzw. Art.56 Verfassungsgerichtsgesetz). Die Audiencia Nacional begründete ihre Entscheidung mit den guten Erfolgsaussichten der Beschwerde und den sich aus den Urteilen des Straßburger Gerichtshofs ergebenden Verpflichtungen. Entscheidungen oder Akte, bei denen Grundrechtsverletzungen festgestellt worden sind, seien von den Gerichten soweit wie möglich als wirkungslos zu betrachten.

Anschließend hatte der Oberste Gerichtshof (Tribunal Supremo) über die Nichtigkeitsklage der Beschwerdeführer zu entscheiden. In einem Urteil vom 4. April 1990 stellte er fest, daß das spanische Strafprozeßrecht es derzeit nicht erlaube, die Verurteilungen der Beschwerdeführer zu annullieren<sup>17</sup>. Ein Urteil des Straßburger Gerichtshofs sei aufgrund seines deklaratorischen Charakters innerstaatlich nicht vollstreckbar. Er sei keine supranationale Gerichtsstanz, die nationale Urteile aufheben oder abändern könne. Um eine nachträgliche Annullierung rechtskräftiger Urteile zu erreichen, deren Konventionswidrigkeit durch den Straßburger Gerichtshof festgestellt worden ist, sei eine Änderung der bestehenden

<sup>15</sup> "Gültig abgeschlossene internationale Verträge werden nach ihrer offiziellen Veröffentlichung in Spanien Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung. Ihre Bestimmungen können nur in der von den Verträgen selbst vorgesehenen Form oder gemäß den allgemeinen Regeln des Völkerrechts aufgehoben, abgeändert oder suspendiert werden".

<sup>16</sup> Audiencia Nacional (Sección 1a de la Sala de lo Penal), Sumario 46/77, J. Central núm.1.

<sup>17</sup> Tribunal Supremo vom 4.4.1990 (Recurso nº 4616/89).

Gesetzgebung erforderlich. Solange dies nicht geschehen sei, könne der festgestellten Konventionsverletzung nur im Wege der Begnadigung oder durch die Gewährung einer Geldentschädigung, die nach Maßgabe des Art.50 EMRK zu bestimmen sei, Rechnung getragen werden. Außerdem wurde verfügt, die Vollstreckung der im Fall *Bultó* verhängten Haftstrafen fortzusetzen. Es ist zu bedauern, daß der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung nicht in hinreichendem Maße auf die detailliert vorgebrachten Argumente der Beschwerdeführer eingegangen ist, sondern allein auf das Fehlen eines besonderen Verfahrens zur Vollstreckung der Straßburger Urteile abgestellt hat. Zu der vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Anwendung der Art.238 Nr.3, 240 Abs.2 LOPJ nahm das Urteil nicht Stellung. Es war daher nicht verwunderlich, daß die Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Verfassungsbeschwerde (*recurso de amparo*) erhoben.

Das Verfassungsgericht stellte zunächst durch einen Beschluß vom 18. Juli 1990 die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Haftstrafen wieder her, die die Audiencia Nacional angeordnet hatte<sup>18</sup>. Das Gericht führte aus, der Straßburger Gerichtshof habe mit verbindlicher Wirkung für den spanischen Staat und alle seine Organe festgestellt, daß die Verurteilungen der Beschwerdeführer unter Verstoß gegen das Recht auf einen fairen Prozeß zustandegekommen seien. Angesichts dieser Tatsache würde die weitere Freiheitsentziehung zu einem irreparablen Schaden führen, den das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung gerichtlicher Urteile nicht zu rechtfertigen vermag. Auch im Hauptsacheverfahren hatten die Beschwerdeführer Erfolg. In seinem Urteil vom 16. Dezember 1991<sup>19</sup> erkannte das Verfassungsgericht das Recht der Beschwerdeführer auf einen öffentlichen Prozeß mit allen verfahrensrechtlichen Garantien ausdrücklich an. Es erklärte sowohl das Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 4. April 1990 als auch die ursprünglich ergangenen strafrechtlichen Verurteilungen durch die Audiencia Nacional und den Obersten Gerichtshof für nichtig und verwies die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an die Audiencia Nacional zurück. In seiner Begründung stellte das Gericht zunächst klar, daß die in den Vorinstanzen diskutierte Problematik eines innerstaatlichen Vollzugs des Straßburger *Barberà*-Urteils für seine Entscheidung nicht von ausschlaggebender Bedeutung sei. Aufgrund ihres deklaratorischen Charakters seien die Straßburger Urteile

<sup>18</sup> ATC 312/90 vom 18.7.1990.

<sup>19</sup> STC 245/91 vom 16.12.1991, Suplemento del Boletín Oficial del Estado Nr.13 vom 15.1.1992, 39 = BJC 129 (1992), 86.

nicht innerstaatlich vollstreckbar. Die EMRK habe weder eine supranationale Kontrollinstanz innerstaatlicher Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen geschaffen, noch schreibe sie bestimmte Verfahrensmittel aufhebenden Charakters vor, um die Wiedergutmachung der festgestellten Konventionsverletzungen zu gewährleisten. Art.50 EMRK erlaube es, die Wiederherstellung der vor der Konventionsverletzung bestehenden Situation durch die Gewährung einer gerechten Entschädigung zu ersetzen. Nach ganz herrschender Meinung ergebe sich aus der Konvention keine Verpflichtung, die Urteile des Straßburger Gerichtshofs dadurch innerstaatlich zu vollziehen, daß rechtskräftige und vollstreckbare innerstaatliche Gerichtsentscheidungen nachträglich aufgehoben werden<sup>20</sup>. Die fehlende innerstaatliche Vollstreckbarkeit der Straßburger Urteile bedeute aber nicht, daß die in ihnen enthaltene Feststellung einer Konventionsverletzung innerstaatlich keinerlei Wirkungen entfalten würde. Es sei zu berücksichtigen, daß die EMRK nicht nur Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung ist, sondern daß die in der spanischen Verfassung enthaltenen Bestimmungen über Grundrechte und -freiheiten in Übereinstimmung mit den von Spanien ratifizierten menschenrechtlichen Verträgen und Abkommen zu interpretieren seien (Art.10 Abs.2 der Verfassung). Im vorliegenden Fall stelle der durch den Straßburger Gerichtshof konstatierte Konventionsverstoß gleichzeitig eine gegenwärtig noch andauernde Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit gem. Art.17 Abs.1 der Verf. dar, die durch die Zahlung einer Entschädigung nicht ausgeglichen werden könne. Im *Barberà*-Urteil sei festgestellt worden, daß die strafrechtlichen Verurteilungen der Beschwerdeführer aufgrund eines Verfahrens ergangen sind, in dem Art.6 Abs.1 EMRK nicht beachtet worden ist. Da die in dieser Vorschrift gewährleisteten *fair trial*-Garantien denjenigen des Art.24 Abs.2 der spanischen Verfassung entsprechen, erweise sich die weitere Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafen als verfassungswidrig. Das Gericht sei daher als oberster Richter der Verfassung und der Grundrechte dazu aufgerufen, Abhilfe zu schaffen<sup>21</sup>. Sodann wird unter Bezug auf das angegriffene Urteil des Obersten Gerichtshofs festgestellt, daß das spanische Strafprozeßrecht derzeit eine Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren nicht erlaube. Die Auslegung, Art.240 Abs.2 LOPJ lasse die nachträgliche Beseitigung seines endgültigen Urteils nicht zu, könne aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht beanstandet wer-

---

<sup>20</sup> *Ibid.*, F.2°.

<sup>21</sup> *Ibid.*, F.3°.

den<sup>22</sup>. Da ein mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbares Urteil vorliege, komme als einziges Mittel zur Beseitigung der weiterbestehenden Grundrechtsverletzung nur die Verfassungsbeschwerde in Betracht. Denn die in Art.240 LOPJ formulierten Grenzen einer nachträglichen Abänderung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen seien für das Verfassungsgericht nicht verbindlich. Dabei appelliert das Verfassungsgericht an den Gesetzgeber, geeignete Rechtsbehelfe zu den ordentlichen Gerichten zur Verfügung zu stellen, um den Schutz der in EMRK und Verfassung garantierten Rechte in Zukunft besser zu koordinieren<sup>23</sup>.

Schließlich weist das Verfassungsgericht darauf hin, daß eine vollständige Beseitigung der festgestellten verfassungswidrigen Situation nur durch eine Aufhebung der ursprünglichen Verurteilungen durch die Audiencia Nacional und den Obersten Gerichtshof zu erreichen ist. Die Sache müsse erneut unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Garantien verhandelt und entschieden werden. Obwohl es keine selbständige Grundrechtsverletzung enthalte, sei auch das Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 4. April 1990 zu annullieren, da es die ursprünglichen Verurteilungen bestätigt habe.

In seiner abweichenden Meinung wirft Gimeno Sendra der Mehrheit vor, ihre Begründung sei offensichtlich widersprüchlich. Obwohl sie zunächst den rein deklaratorischen Charakter der Urteile des Straßburger Gerichtshofs betont, stelle ihre Entscheidung eine Vollstreckung des *Barberà*-Urteils dar. Auf diese Weise werde der Straßburger Gerichtshof in eine "verfassungsrechtliche Superrevisionsinstanz" ("supercasación constitucional") und das Verfassungsgericht in ein Vollstreckungsorgan seiner Urteile verwandelt. Da eine nachträgliche Aufhebung der strafrechtlichen Verurteilungen der Beschwerdeführer von Konventionen wegen nicht gefordert war, habe sich das Verfassungsgericht gesetzgeberische Befugnisse angemaßt. Außerdem hätte der Verfassungsbeschwerde schon deshalb nicht stattgegeben werden dürfen, weil die angegriffene Entscheidung, das Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 4. April 1990, keinerlei verfassungsmäßige Rechte der Beschwerdeführer verletzt habe. Wie die Mehrheit selbst einräumt, sei die in dieser Entscheidung vorgenommene Auslegung von Art.240 Abs.2 LOPJ verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. In dem Sondervotum von Richter Leguina Villa wird die Auffassung vertreten, daß im vorliegenden Fall eine Nichtigerklärung in entsprechender Anwendung von Art.240 Abs.2 LOPJ möglich gewesen

---

<sup>22</sup> *Ibid.*, F.4°.

<sup>23</sup> *Ibid.*, F.5°.

wäre. Die verbindliche Feststellung einer Konventionsverletzung durch den Straßburger Gerichtshof hätte zu einer Durchbrechung der innerstaatlichen Rechtskraft und Endgültigkeit der strafrechtlichen Urteile führen müssen. Auf diese Weise wäre ein effektiver Schutz der Grundrechte durch die ordentlichen Gerichte erreicht worden.

### *III. Die Bedeutung des Urteils des Verfassungsgerichts vom 16. Dezember 1991 für das spanische Recht*

Es mag zunächst überraschen, daß das Verfassungsgericht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unmittelbare Bedeutung für die Auslegung der Grundrechte der spanischen Verfassung zumißt. Diese Praxis hat ihre Grundlage in Art.10 Abs.2 der Verfassung, der bestimmt, daß die in ihr garantierten Grundrechte und Grundfreiheiten in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den von Spanien ratifizierten internationalen Verträgen und Abkommen auszulegen sind<sup>24</sup>. Dabei ist die Europäische Menschenrechtskonvention das mit Abstand am häufigsten herangezogene internationale Übereinkommen<sup>25</sup>. Soweit in diesem Zusammenhang Konventionsbestimmungen auszulegen sind, analysiert das Verfassungsgericht regelmäßig eingehend die von den Konventionsorganen entwickelte Interpretation<sup>26</sup>. Art.10 Abs.2 der Verfassung kann daher als Einbruchsstelle

<sup>24</sup> Siehe oben Anm. 14.

<sup>25</sup> Vgl. zum Einfluß der EMRK und der Praxis der Straßburger Organe E. García de Enterría, *Valeur de la jurisprudence de la Cour européenne des Droits de l'Homme en droit espagnol*, in: *Protection des droits de l'homme: la dimension européenne. Mélanges en l'honneur de G. J. Wiarda* (1988), 221ff.; J. Delgado Barrio, *Proyección de las decisiones del Tribunal Europeo de Derechos Humanos en la jurisprudencia española*, *Revista de Administración Pública*, Nr.119 (1989), 233–252; A. Lorca Navarrete, *La influencia de la jurisprudencia del Tribunal Europeo de los Derechos Humanos en la jurisprudencia del Tribunal Constitucional Español*, *Revista de Informação Legislativa* Nr.107 (1990), 315–334; M.-A. Eissen, *L'interaction des jurisprudences constitutionnelles nationales et de la jurisprudence de la Cour européenne des Droits de l'Homme*, in: D. Rousseau/F. Sudre (Hrsg.), *Conseil constitutionnel et Cour européenne des Droits de l'Homme* (1990), 137 (180–187); J. Polakiewicz/V. Jacob-Foltzer, *The European Human Rights Convention in Domestic Law: The Impact of Strasbourg Case-law in States where Direct Effect is Given to the Convention (second part)*, *HRLJ* 12 (1991), 125 (132–136).

<sup>26</sup> So die ständige Rechtsprechung seit dem Urteil STC 12/81 vom 10.4.1981, JC I, 218 (F.3°). Siehe etwa STC 195/89 vom 27.11.1989, BJC 105 (1990), 62 (F.3°) (freie Wahl der Unterrichtssprache – *Belgischer Sprachenfall*); STC 85/90 vom 5.5.1990, BJC 109 (1990), 266 (F.3°) (angemessene Frist, Art.6 Abs.1 EMRK – *Zimmermann und Steiner*); STC 104/90 vom 4.6.1990, BJC 111 (1990), 65 (F.2°) (Freiheitsentziehung wegen Geisteskrankheit, Art.5 Abs.1 lit.e EMRK – *Winterwerp, Ashingdane*); STC 120/90 vom 27.6.1990, BJC 111

für die Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs in das spanische Verfassungsrecht bezeichnet werden. In der spanischen Lehre wird sogar davon gesprochen, daß dank der extensiven Interpretation, die Art.10 Abs.2 der Verfassung in der Praxis insbesondere des Verfassungsgerichts erfahren habe, die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in die spanische Rechtsordnung "inkorporiert" worden seien<sup>27</sup>.

Trotz dieser intensiven Auseinandersetzung mit der Straßburger Rechtsprechung hatte das Verfassungsgericht im Fall *Barberà* erstmals zu den innerstaatlichen Wirkungen eines gegen Spanien ergangenen Urteils Stellung zu nehmen. Die in seinem Urteil vom 16. Dezember 1991 gefundene Lösung ist im Kontext der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Falles zu sehen und ersetzt die Einführung eines besonderen Verfahrens zum innerstaatlichen Vollzug der Straßburger Urteile durch den Gesetzgeber nicht. Das Gericht bestätigt die Auffassung des Obersten Gerichtshofs, daß eine nachträgliche Beseitigung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, die auf einem konventionswidrigen Verfahren beruhen, nach spanischem Recht grundsätzlich nicht möglich ist. Eine Ausnahme soll nur dann gelten, wenn der vom Straßburger Gerichtshof festgestellte Konventionsverstoß gleichzeitig eine Verletzung spanischen Verfassungsrechts darstellt und den Beschwerdeführer weiter in seinen Grundrechten beeinträchtigt. Während die erste Voraussetzung wegen der weitgehenden Übereinstimmung des Normbereichs von Konventions- und Grundrechten in der Regel vorliegen wird, besteht die außerdem geforderte "Perpetuierung einer für grundrechtswidrig erklärten Situation"<sup>28</sup> nach dem Ende der Vollstreckung des beanstandeten Urteils nicht mehr. Da die Verfahren vor den Straßburger Organen bis zur abschließenden Entscheidung durch den Gerichtshof in der Regel einige Jahre in Anspruch neh-

---

(1990), 148 (F.9°) (erniedrigende Behandlung, Art.3 EMRK – *Tyrer, Irland gegen Vereinigtes Königreich, Campbell und Cosans, Soering*). Vgl. im übrigen die regelmäßigen Rechtsprechungsberichte in der *Revista Española de Derecho Internacional, Jurisprudencia española en materia de Derecho internacional público*, REDI 35 (1983), 116ff.; REDI 36 (1984), 124ff.; REDI 37 (1985), 486ff.; REDI 40 (1988), 200ff.

<sup>27</sup> J. González Vega, Nota, REDI 40 (1988), 208. Siehe auch Delgado Barrio (Anm. 25), 252 : "... el reconocimiento por nuestra Constitución – art.10.2 – del Derecho Común que es el Convenio comprende también y muy destacadamente el complemento jurisprudencial que le proporciona la doctrina del Tribunal Europeo de Derechos Humanos"); Lorca Navarrete (Anm. 25), 317 ("... aplicación directa de esa jurisprudencia").

<sup>28</sup> "... la perpetuación de una situación declarada contraria a derechos fundamentales garantizados por la Constitución ...", F.4°.

men, sind derartige Situationen nur bei langen Haftstrafen denkbar. Eine Übertragung der Argumentation des Gerichts auf die andauernde Vollstreckung einer reinen Geldstrafe erscheint nicht möglich. Denn selbst wenn die zugrundeliegende Verurteilung auf konventionswidrige Weise zustande gekommen ist, würde die Vollstreckung keinen andauernden Eingriff in die Eigentumsgarantie oder in andere grundrechtlich verbürgte Rechtspositionen darstellen.

Die Auffassung des Verfassungsgerichts, daß allein die Verfassungsbeschwerde eine Durchbrechung der Rechtskraft endgültiger Gerichtsurteile ermögliche, war bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung zu dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art.24 Abs.1 CE) angelegt und überrascht daher nicht. Die von den Beschwerdeführern herangezogene Vorschrift des Art.240 Abs.2 LOPJ erlaubt ihrem Wortlaut nach die Nichtigerklärung gerichtlicher Akte nur so lange, bis ein mit den allgemeinen Rechtsbehelfen nicht mehr angreifbares "endgültiges Urteil" ("sentencia definitiva") vorliegt. Für den Fall einer Verletzung des rechtlichen Gehörs hatte das Verfassungsgericht zwar zunächst eine einschränkende, am Vorrang der Grundrechte orientierte Auslegung vorgenommen. In einem Urteil vom 8. Juni 1988 erklärte es, daß als ein "endgültiges Urteil" im Sinne des Art.240 Abs.2 LOPJ nur ein bereits vollständig vollstrecktes Urteil gelten könne<sup>29</sup>. Es wurde daher als zulässig erachtet, endgültige gerichtliche Entscheidungen nach Anhörung der Parteien für nichtig zu erklären, sofern die Nichtigkeit auf Verfahrensfehler zurückzuführen ist, die verfassungsrechtlich gewährleistete Garantien berühren und deren Verletzung bisher nicht erfolgreich geltend gemacht werden konnte. Als das Plenum des Verfassungsgerichts am 15. November 1990 über die Verfassungsmäßigkeit des Art.240 Abs.2 LOPJ im Wege der konkreten Normenkontrolle zu entscheiden hatte<sup>30</sup>, wurde diese Auslegung aber nicht aufrechterhalten. Das Verfassungsgericht stellte fest, daß der in Art.24 Abs.1 CE garantierte wirksame Gerichtsschutz nicht verlange, daß eine Verletzung von Grundrechten, die auf gerichtlichen Entscheidungen beruht, in jedem Fall durch die ordentlichen Gerichte selbst korrigiert werden kann. Vielmehr genüge die Möglichkeit, derartige Grundrechtsverlet-

---

<sup>29</sup> STC 110/88 vom 8.6.1988, JC XXI, 252 (258f.): "Por Sentencia definitiva sólo puede entenderse la ya definitivamente ejecutada, de manera que pueda el Juez o Tribunal sentenciador, mientras no lo ha sido, de oficio y previa audiencia de las partes, declarar la nulidad de actuaciones, en lo necesario para restaurar a las partes en los derechos que garantiza el art.24 de nuestra Constitución y sin perjuicio, claro está, de lo dispuesto en el art.11.2 LOPJ".

<sup>30</sup> STC 185/90 vom 15.11.1990, BJC 116 (1990), 13.

zungen mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde zu rügen, den Anforderungen des Art.24 Abs.1 CE. Das Verfassungsgericht wies die Fachgerichte an, die in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Rechtsbehelfe möglichst weit auszulegen, um in Fällen einer Grundrechtsverletzung selbst den von der Verfassung geforderten Rechtsschutz zu gewähren<sup>31</sup> und empfahl sogar eine Gesetzesreform<sup>32</sup>. Eine Beschränkung des Art.240 Abs.2 LOPJ auf bereits vollständig vollstreckte Urteile hielt es aber offensichtlich nicht mehr für verfassungsrechtlich geboten, obwohl sie in Fällen einer andauernden Grundrechtsverletzung eine Selbstkorrektur durch die Fachgerichte ermöglicht und damit das Verfassungsgericht entlastet hätte.

#### *IV. Die Wirkungen der Feststellungsurteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren*

##### 1. Die Verbindlichkeit der Feststellung einer Konventionsverletzung für alle staatlichen Organe und ihre Auswirkungen

Die Darlegungen des Verfassungsgerichts zu den Wirkungen der Feststellungsurteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im innerstaatlichen Recht der Konventionsstaaten erscheinen zu restriktiv. Es trifft zwar zu, daß durch die Europäische Menschenrechtskonvention ein grundsätzlich von den nationalen Rechtsordnungen getrenntes, rein völkerrechtliches Rechtsschutzsystem geschaffen werden sollte. Die in den Art.50ff. EMRK getroffene Regelung entsprach dem Stand des damals geltenden Völkerrechts<sup>33</sup>. Der Gerichtshof wurde insbesondere nicht ermächtigt, innerstaatliche Rechtsakte aufzuheben oder abzuändern. Die innerstaatliche Umsetzung der Urteile sollte den betroffenen Staaten

<sup>31</sup> *Ibid.*, F.5°. Ähnlich auch das deutsche Bundesverfassungsgericht, vgl. BVerfGE 73, 322 (326f.).

<sup>32</sup> *Ibid.*, F.6°.

<sup>33</sup> Siehe, im Hinblick auf den späteren Art.50 EMRK, Rapport du Comité d'Experts vom 16.3.1950, Collected Edition of the "Travaux Préparatoires", Bd. IV, 45: "Cette disposition est conforme au droit international en vigueur en matière de violation d'une obligation internationale par un Etat. La jurisprudence de la Cour européenne n'apportera donc sur ce point aucun élément nouveau ou contraire au droit international existant. La Cour n'aura notamment pas le pouvoir d'annuler ou de modifier des actes émanant des organes publics des Etats signataires".

überlassen bleiben. Wie der Straßburger Gerichtshof selbst immer wieder betont hat, steht ihnen dabei grundsätzlich die Wahl der Mittel zu<sup>34</sup>.

Der "rein deklaratorische Charakter" der Feststellungsurteile schließt Einwirkungen auf die innerstaatliche Rechtsanwendung aber nicht aus. Über Art.53 EMRK kommt ihnen vielmehr eine rechtsgestaltende Funktion zu. Die in den Urteilen enthaltene Feststellung, "daß eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eine der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht", ist für den betroffenen Staat und alle seine Organe verbindlich. Im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs sind die nationalen Gerichte und Behörden gehalten, das Vorliegen der konstatierten Konventionsverletzung anzuerkennen und die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen<sup>35</sup>. Art.50 EMRK schränkt diese Verpflichtung lediglich hinsichtlich der in der Vergangenheit liegenden tatsächlichen und rechtlichen Konsequenzen des Konventionsverstößes ein. Die *ex nunc* geforderte Beendigung der festgestellten konventionswidrigen Situation wird von dieser Vorschrift jedoch nicht erfaßt<sup>36</sup>.

Die weitere Vollstreckung eines Urteils, von dem der Straßburger Gerichtshof festgestellt hat, daß es unter Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention zustande gekommen ist, kann daher eine Verletzung von Art.53 EMRK darstellen. Dies gilt etwa für Strafurteile, die unter Anwendung einer konventionswidrigen materiellrechtlichen Norm (z.B. Bestrafung wegen homosexueller Beziehungen zwischen konsentierenden Erwachsenen) oder einer rückwirkenden Strafgesetzgebung (Art.7 Abs.1 EMRK) ergangen sind<sup>37</sup>. Sofern nationale Strafgesetze nach Auffassung des Gerichtshofs dem in der Konvention garantierten Mindeststandard nicht genügen, widerspricht nicht allein die Verurteilung, sondern gerade auch die andauernde Verbüßung einer aufgrund derartiger Gesetze auferlegten Strafe dem Straßburger Urteilsspruch. Klein hat hierin sogar eine "Intensivierung der bereits festgestellten Konventions-

---

<sup>34</sup> Fall *Marckx*, Urteil vom 13.6.1979, Serie A Nr.31, §58 = EuGRZ 1979, 454; Fall *F. gegen Schweiz*, Urteil vom 18.12.1987, Serie A Nr.128, §43; Fall *Belilos*, Urteil vom 29.4.1988, Serie A Nr.132, §78 = EuGRZ 1989, 21 = ZaöRV 48 (1988), 522; Fall *Norris*, Urteil vom 26.10.1988, Serie A Nr.142, §50 = ÖJZ 1989, 628; Fall *Zanghi*, Urteil vom 19.1.1991, Serie A Nr.194-C, §26.

<sup>35</sup> Näher hierzu J. *Polakiewicz*, Die innerstaatliche Durchsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ZaöRV 52 (1992), 149 ff.

<sup>36</sup> *Ibid.*, 174.

<sup>37</sup> So auch Stöcker (Anm. 2), 1908.

widrigkeit" gesehen<sup>38</sup>. Eine ähnliche Situation ist auch bei zivilgerichtlichen Urteilen denkbar. Die Vollstreckung aus einem Titel, der aufgrund einer Vorschrift des Erbrechts erlangt wurde, die der Gerichtshof aufgrund ihrer diskriminierenden Wirkung für unvereinbar mit Art.8 in Verbindung mit Art.14 EMRK erklärt hat, verwirklicht gerade die von der Konvention untersagte Diskriminierung und verstößt daher nach Verkündung des Urteils gegen Art.53 EMRK.

Dasselbe gilt aber nicht ohne weiteres für Urteile, die aufgrund eines Verfahrens ergangen sind, in dem nach Auffassung des Straßburger Gerichtshofs die verfahrensrechtlichen Garantien des Art.6 EMRK nicht beachtet worden sind. In derartigen Fällen besteht die festgestellte Konventionsverletzung in einem konkreten Verfahrensfehler, z.B. darin, daß "die Sache des Beschwerdeführers nicht von einem mit umfassender Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Gericht öffentlich gehört worden war"<sup>39</sup>. Da die vom Gerichtshof gerügte Verletzungshandlung nicht in der Verurteilung selbst liegt, setzt sie sich auch nicht mit der Vollstreckung des Urteils fort. Diese Auffassung entspricht der ständigen Praxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte, die Verstöße gegen Art.6 EMRK als mit Erlaß des Urteils beendet betrachtet. Die sich anschließende Vollstreckung stelle nur eine Auswirkung des konventionswidrigen Einzelakts, nicht aber eine andauernde konventionswidrige Situation ("continuing situation") dar. Dementsprechend wies sie Beschwerden gegen Urteile oder Entscheidungen, die vor Inkrafttreten der Konvention erlassen bzw. rechtskräftig geworden waren, selbst dann als unzulässig ab, wenn deren Vollstreckung oder sonstige Auswirkungen noch andauerten<sup>40</sup>.

Bedenken gegen die weitere Vollstreckung einer Haftstrafe, die aufgrund eines konventionswidrigen Verfahrens verhängt wurde, können sich aber nicht nur aus dem nationalen Verfassungsrecht, sondern auch aus Art.5 EMRK ergeben. Da eine "Verurteilung durch ein zuständiges

<sup>38</sup> E. Klein, Der Individualrechtsschutz in der Bundesrepublik Deutschland bei Verstößen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: E. Mahrenholz/M. Hilf/E. Klein, Entwicklung der Menschenrechte innerhalb der Staaten des Europarates (1987), 43 (64).

<sup>39</sup> Fall *Le Compte, Van Leuven, De Meyere*, Urteil vom 23.6.1981, Serie A Nr.43, §61 = EuGRZ 1981, 551.

<sup>40</sup> E 1028/61 (18.9.1961), Annuaire 4 (1961), 324 (335); E 913/60 (19.12.1961), CD 8, 43 (44); E 8560/79 und 8613/79 (verbunden) (3.7.1979), DR 16, 209 (210). Vgl. W. Peukert, in: Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention (Kommentar) (1985), Art.25 Rdnr.28.

Gericht vorliegt“, kommt als Haftgrund Art.5 Abs.1 *lit.a* EMRK in Betracht. Nach einer weit verbreiteten Ansicht setzt diese Vorschrift nur das Vorliegen einer bestandskräftigen Verurteilung voraus. Verletzungen der Verfahrensgarantien des Art.6 EMRK sollen sich nicht auf die „Rechtmäßigkeit“ der Inhaftierung auswirken<sup>41</sup>. Der Straßburger Gerichtshof betont aber in ständiger Rechtsprechung, daß sich die Rechtmäßigkeit einer Inhaftierung im Sinne des Art.5 Abs.1 EMRK „nicht allein nach dem innerstaatlichen Recht beurteilt, sondern auch nach dem Text der Konvention und den in ihr enthaltenen allgemeinen Grundsätzen“<sup>42</sup>. Dabei hat er auch die Verfahrensgarantien des Art.6 EMRK in seine Prüfung mit einbezogen<sup>43</sup>. Die Bedeutung, die der Fairneß gerichtlicher Verfahren im Rahmen der Konvention zukommt, und der Zweck des Art.5 EMRK, den einzelnen vor Willkürmaßnahmen zu schützen<sup>44</sup>, lassen es angezeigt erscheinen, die *fair trial*-Garantien des Art.6 EMRK auch im Rahmen dieser Vorschrift zu berücksichtigen<sup>45</sup>. Wenn die Verletzung dieser Garantien rechtskräftig durch den Gerichtshof festgestellt worden ist und die Verurteilung hierauf beruht, kann eine weitere Inhaftierung nicht mehr als „rechtmäßig“ im Sinne von Art.5 Abs.1 EMRK angesehen werden.

In den genannten Fallgruppen kann die verbindliche Feststellung einer Konventionsverletzung daher nicht ohne Auswirkungen auf die Vollstreckungsfähigkeit der beanstandeten nationalen Gerichtsentscheidungen

---

<sup>41</sup> Peukert, *ibid.*, Art.5 Rdnr.41; S. Trechsel, Die Europäische Menschenrechtskonvention, ihr Schutz der persönlichen Freiheit und die schweizerischen Strafprozessrechte (1974), 198f.; ders., Die Garantie der persönlichen Freiheit (Art.5 EMRK) in der Straßburger Rechtsprechung, EuGRZ 1980, 514 (522).

<sup>42</sup> Fall *Winterwerp*, Urteil vom 24.10.1979, Serie A Nr.33, §45 = EuGRZ 1979, 650; Fall *Van Droogenbroeck*, Urteil vom 24.6.1982, Serie A Nr.50, §48 = EuGRZ 1984, 6; Fall *Weeks*, Urteil vom 2.3.1987, Serie A Nr.114, §57 = EuGRZ 1988, 316; Fall *Brogan u.a.*, Urteil vom 29.11.1988, Serie A Nr.145-B, §65; Fall *E. gegen Norwegen*, Urteil vom 29.8.1990, Serie A Nr.181, §49; Fall *Thynne, Wilson und Gunnell*, Urteil vom 25.10.1990, Serie A Nr.190, §68.

<sup>43</sup> Fall *Wemhoff*, Urteil vom 27.6.1968, Serie A Nr.7, 24 (§9).

<sup>44</sup> Fall *Winterwerp*, Urteil vom 24.10.1979, Serie A Nr.33, §45 = EuGRZ 1979, 650; Fall *Ashingdane*, Urteil vom 28.5.1985, Serie A Nr.93, §44; Fall *Bozano*, Urteil vom 18.12.1986, Serie A Nr.111, §54 = EuGRZ 1987, 101; Fall *Weeks*, Urteil vom 2.3.1987, Serie A Nr.114, §42 = EuGRZ 1988, 316; Fall *Bouamar*, Urteil vom 29.2.1988, Serie A Nr.129, §47; Fall *van der Leer*, Urteil vom 21.2.1990, Serie A Nr.170, §22; Fall *Wassink*, Urteil vom 27.9.1990, Serie A Nr.185-A, §24; Fall *Koendjibiharie*, Urteil vom 25.10.1990, Serie A Nr.185-B, §27; Fall *Keus*, Urteil vom 25.10.1990, Serie A Nr.185-C, §24.

<sup>45</sup> So auch P. van Dijk/G. van Hoof, *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights* (2. Aufl. 1990), 256; F. Jacobs, *The European Convention on Human Rights* (1975), 48.

bleiben<sup>46</sup>. Ein Mittel, der sich aus Art.53 EMRK ergebenden Pflicht zum innerstaatlichen Vollzug der Straßburger Urteile nachzukommen, wäre die Anerkennung eines Vollstreckungsverbots. Da die Konvention kein besonderes Verfahren zur Durchsetzung der Urteile vorsieht und ein solches bisher nur in Malta eingeführt worden ist<sup>47</sup>, kann dieses Vollstreckungsverbot nur über die in den allgemeinen Prozeßgesetzen vorgesehenen Institute durchgesetzt werden. Im deutschen Zivilprozeß käme etwa eine entsprechende Anwendung der §767 ZPO<sup>48</sup> oder §826 BGB<sup>49</sup> in Betracht<sup>50</sup>. Die Vollstreckung strafgerichtlicher Urteile könnte gemäß §458 StPO eingestellt werden. Diese Vorschrift führt die Fälle zulässiger Einwendungen nicht abschließend auf<sup>51</sup> und ist etwa auch bei Verstößen gegen das Verbot der Doppelbestrafung zur Anwendung gekommen<sup>52</sup>. Letzter Ausweg bliebe auch in Deutschland die Verfassungsbeschwerde, die auf Art.2 Abs.1 GG oder Art.3 Abs.1 GG in Verbindung mit Art.53 EMRK gestützt werden könnte<sup>53</sup>.

Nicht zuletzt wegen der langen Dauer der Verfahren vor den Straßburger Organen war die gerichtliche Praxis bisher erst in wenigen Fällen mit der Problematik einer Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen konfrontiert, deren Zustandekommen der Gerichtshof als konventionswidrig gerügt hatte. Dennoch ist eine Tendenz erkennbar, die weitere Vollstreck-

<sup>46</sup> Stöcker (Anm. 2 ), 1908.

<sup>47</sup> Section 6 des European Convention Act 1987 (Act No. XIV), Supplements to the Malta Government Gazette 1987, A306. Siehe hierzu J. Cremona, The European Convention on Human Rights as Part of Maltese Law, in: Judicial Protection of Human Rights at the National and International Level, Bd.II (1991), 565ff.

<sup>48</sup> Die Vorschrift des §767 ZPO wird auch in §79 Abs.2 Satz 3 BVerfGG für entsprechend anwendbar erklärt, wenn die zu vollstreckende Entscheidung auf einer Norm oder auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Bundesverfassungsgericht mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt worden ist, vgl. T. Maunz/B. Schmidt-Bleibtreu/F. Klein, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, §79 Rdnr.25.

<sup>49</sup> Hier lautet die Entscheidung auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Vollstreckungstitels; das Verhältnis von §826 BGB zur Rechtskraft ist in der Rechtsprechung umstritten, vgl. BGH vom 5.6.1963, BGHZ 40, 130 (133) einerseits, BGH vom 27.3.1968, BGHZ 50, 115ff. andererseits. Allgemein hierzu L. Rosenberg/K. Schwab, Zivilprozeßrecht (14. Aufl. 1986), § 163.

<sup>50</sup> So auch Klein (Anm. 38), 63.

<sup>51</sup> Beispiele für zulässige Einwendungen bei G. Wendisch, in: Löwe/Rosenberg, StPO (24. Aufl. 1989), § 458 Rdnr.8ff.

<sup>52</sup> OLG Koblenz vom 13.1.1981, NStZ 1981, 195 = JR 1981, 520 mit Anm. Rieß.

<sup>53</sup> Vgl. BVerfG (Vorprüfungsausschuß) vom 11.10.1985 - Pakelli, EuGRZ 1985, 654 = ZaöRV 46 (1986), 289; BVerfG vom 13.1.1987, BVerfGE 74, 102 (128). Hierzu eingehend J.A. Frowein, Das Bundesverfassungsgericht und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Festschrift für W. Zeidler, Bd.2 (1987), 1763 (1766ff.).

kung auch dann für unzulässig zu halten, wenn endgültige Entscheidungen vorliegen, die mit den bekannten Rechtsbehelfen des innerstaatlichen Rechts nicht mehr angefochten werden können. Im *Pakelli*-Beschluß hat ein Vorprüfungsausschuß des Bundesverfassungsgerichts ausgeführt, daß grundsätzlich weder die Konvention noch das Grundgesetz dazu verpflichtet, den Urteilen des Straßburger Gerichtshofs eine die Rechtskraft nationaler Gerichtsurteile beseitigende Wirkung beizumessen. Es wurde aber für möglich gehalten, daß anders zu entscheiden wäre, "wenn die (weitere) Vollstreckung einer innerstaatlichen Gerichtsentscheidung in Frage steht und der Gerichtshof festgestellt hat, daß die materiellrechtliche Grundlage dieser Entscheidung gegen die Konvention verstößt oder auf einem schwerwiegenden, ihre Eigenschaft als ordnungsgemäßer Justizakt in Frage stellenden Verfahrensfehler beruht"<sup>54</sup>.

Ein derartiges, unmittelbar auf die EMRK gestütztes Vollstreckungsverbot hat der Hoge Raad der Niederlande in seinem Urteil vom 1. Februar 1991 tatsächlich angenommen<sup>55</sup>. Gegenstand seiner Entscheidung waren die Wirkungen des *Kostovski*-Urteils des Straßburger Gerichtshofs vom 20. November 1989<sup>56</sup>. In diesem Urteil war eine Verletzung von Art.6 Abs.3 *lit.d* in Verbindung mit Art.6 Abs.1 EMRK festgestellt worden, da die strafrechtliche Verurteilung in einem entscheidenden Ausmaß auf den Aussagen anonymer Zeugen beruhte<sup>57</sup>. Im Anschluß an diese Entscheidung vertrat der Hoge Raad die Auffassung, daß die Vollstreckung einer Haftstrafe, die nach der verbindlichen Feststellung des Gerichtshofs aufgrund einer auf konventionswidrige Weise zustande gekommenen Verurteilung verbüßt wird, je nach den Umständen entweder einzustellen, zu unterbrechen oder einzuschränken sei. Wegen des an sich geschlossenen Systems der Rechtsmittel in Strafsachen könne sich der Verurteilte in derartigen Fällen an die Zivilgerichte wenden, die nach niederländischem Recht im einstweiligen Rechtsschutz über ausgedehnte Befugnisse verfügen. Das Gericht rechtfertigte seine Entscheidung unter Hinweis auf die sich aus den Art.1, 5 und 13 EMRK ergebende Verpflichtung, bei allen Verletzungen der in der Konvention niedergelegten

<sup>54</sup> BVerfG (Vorprüfungsausschuß) vom 11.10.1985 – *Pakelli*, EuGRZ 1985, 654 (654 unter 1.) = ZaöRV 46 (1986), 289 (290).

<sup>55</sup> Hoge Raad vom 1.2.1991, Rechtspraak van de Week 1991, 44 = NJCM Bulletin 1991, 325 mit Anm. van der Velde und de Hullu.

<sup>56</sup> Fall *Kostovski*, Urteil vom 20.11.1989, Serie A Nr.166 = ÖJZ 1990, 312.

<sup>57</sup> *Ibid.*, §§44–45.

Rechte eine wirksame Beschwerdemöglichkeit ("recours effectif"/"effective remedy") zur Verfügung zu stellen<sup>58</sup>.

## 2. Zur Problematik der Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Gerichtsverfahren

Das spanische Verfassungsgericht stellt zu Recht fest, daß sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht die Verpflichtung ergibt, vom Straßburger Gerichtshof als konventionswidrig beanstandete Urteile nachträglich aufzuheben, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu ermöglichen<sup>59</sup>. Hierbei würde es sich um eine Maßnahme der *restitutio in integrum* handeln, die die übliche Form der Wiedergutmachung völkerrechtlichen Unrechts darstellt<sup>60</sup>. Art.50 EMRK modifiziert aber die sich aus allgemeinem Völkerrecht ergebende Pflicht zur Naturalrestitution. Für den Fall, daß die innerstaatliche Rechtsordnung eine nachträgliche Beseitigung des konventionswidrigen Aktes und seiner Auswirkungen nicht erlaubt, wurde dem Gerichtshof die Befugnis eingeräumt, dem Beschwerdeführer eine Entschädigung in Geld zuzubilligen. Damit trägt die Vorschrift der Bedeutung Rechnung, die der Rechtskraft im Rahmen des innerstaatlichen Rechts der Konventionsstaaten zukommt. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Einführung von Rechtsbehelfen, die eine nachträgliche Aufhebung von Rechtsakten, die vom Gerichtshof als konventionswidrig beanstandet worden sind, in jedem Fall ermöglichen würde<sup>61</sup>.

Spezielle Verfahren, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach der Feststellung einer Konventionsverletzung durch den Straßburger Ge-

<sup>58</sup> Hoge Raad vom 1.2.1991, NJCM Bulletin 1991, 325 (326f.).

<sup>59</sup> STC 245/91 vom 16.12.1991, Suplemento del Boletín Oficial del Estado Nr.13 vom 15.1.1992, 39 = BJC 129 (1992), 86 (F.2°). Dies entspricht auch der überwiegenden Meinung im Schrifttum Ress (Anm. 2), 241; W. Schmid, Die Wirkungen der Entscheidungen der europäischen Menschenrechtsorgane (1974), 99; T. Buergenthal, The Effect of the European Convention on Human Rights on the Internal Law of Member States, ICLQ, Supplementary Publication No. 11 (1965), 79 (97); U. Scheuner, Vergleich der Rechtsprechung der nationalen Gerichte mit der Rechtsprechung der Konventionsorgane bezüglich der nicht verfassungsmäßigen Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: Menschenrechte im Staatsrecht und Völkerrecht, Vorträge und Diskussionen des 2. Internationalen Kolloquiums über die EMRK, Wien 1965 (1967), 195 (211). Siehe auch BVerfG (Vorprüfungsausschuß) vom 11.10.1985 – *Pakelli*, EuGRZ 1985, 654 (654 unter 1.) = ZaöRV 46 (1986), 289 (290); E 12866/87 – *Eckle gegen Bundesrepublik Deutschland* (9.12.1987).

<sup>60</sup> *Chorzów Factory case*, PCIJ, Series A No.17 (13.9.1928), 47.

<sup>61</sup> J.A. Frowein, in: Frowein/Peukert (Anm. 40), Art.53 Anm.4.

richtshof ermöglichen, sind bisher nur in Luxemburg<sup>62</sup>, Malta<sup>63</sup> Norwegen<sup>64</sup> und der Schweiz<sup>65</sup> eingeführt worden<sup>66</sup>. In Belgien und Österreich können für konventionswidrig erklärte Urteile auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft für nichtig erklärt werden<sup>67</sup>. Dies geschah in den Fällen *Piersack*<sup>68</sup>, *Unterpertinger*<sup>69</sup> und *Windisch*<sup>70</sup>. Nach Auffassung des Straßburger Gerichtshofs führten diese Maßnahmen zu "einem Ergebnis, das der *restitutio in integrum* so nahe kam, wie es der Natur der Sache nach möglich war"<sup>71</sup>. In Deutschland dagegen haben die Gerichte weder eine entsprechende Anwendung der Wiederaufnahmevorschriften des §359 Nr.5 StPO noch eine Rechtsanalogie zu §79 Abs.1 BVerfGG für

<sup>62</sup> Art.443 des Code d'instruction criminelle, eingeführt durch Gesetz vom 30.4.1981, *Pasinomie luxembourgeoise*, Bd.53 (1981), 444.

<sup>63</sup> Siehe oben Anm. 47. Das Verhältnis der Section 6 des European Convention Act 1987 zu den Wiederaufnahmevorschriften des Zivil- und Strafverfahrensrechts ist jedoch noch nicht abschließend geklärt, vgl. *C r e m o n a* (Anm. 47), 571 f.

<sup>64</sup> Gesetz Nr.9 vom 14.2.1969.

<sup>65</sup> Art.139a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege – Änderung vom 4.10.1991, AS 1992 Nr.288. Die Bestimmung trat am 15.2.1992 in Kraft (vgl. Art.1 der Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 15.1.1992, AS 1992 Nr.337). Siehe hierzu die Botschaft des Bundesrates vom 18.3.1991, Bundesblatt 143 II (1991), 465 (508–509, 529–530, 572).

<sup>66</sup> Siehe allgemein die im Januar 1992 vorgelegte Studie des Committee of Experts for the Improvement of procedures for the protection of Human Rights (DH-PR) under the authority of the Steering Committee of Human Rights (CDDH), *The European Convention on Human Rights: Institution of review proceedings at the national level to facilitate compliance with Strasbourg decisions*, Council of Europe Doc. H (92) 1, abgedruckt in HRLJ 1992, 71 = RUDH 1992, 127.

<sup>67</sup> Rechtsgrundlage ist Art.441 der belgischen Code d'instruction criminelle bzw. §33 Abs.2 der österreichischen Strafprozeßordnung.

<sup>68</sup> Fall *Piersack*, Urteil vom 1.10.1982, Serie A Nr.53 = EuGRZ 1985, 301; Fall *Piersack*, Urteil (Art. 50) vom 26.10.1984, Serie A Nr.85 = EuGRZ 1985, 304. Vgl. hierzu *Velu/Ergec* (Anm. 2), 1061 ff.

<sup>69</sup> Fall *Unterpertinger*, Urteil vom 24.11.1986, Serie A Nr.110 = EuGRZ 1987, 147 = ÖJZ 1988, 22. Vgl. hierzu *H. Fuchs*, *Der Einfluß der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das österreichische Straf- und Strafverfahrensrecht*, ZStW 100 (1988), 444 (465 ff.).

<sup>70</sup> Fall *Windisch*, Urteil vom 27.9.1990, Serie A Nr.186 = ÖJZ 1991, 25; Oberster Gerichtshof, Urteil vom 23.8.1990 – 12 Os 95/90-5. Das Verfahren war jedoch bereits aufgrund des Kommissionsberichts vom 12.7.1989 eingeleitet worden und erging einen Monat vor dem Straßburger Urteil.

<sup>71</sup> Fall *Piersack*, Urteil (Art. 50) vom 26.10.1984, Serie A Nr.85, §11 = EuGRZ 1985, 304.

geboten erachtet<sup>72</sup>. Diese Auslegung des einfachen Gesetzesrechts ist vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet worden<sup>73</sup>.

Die Einführung entsprechender Wiederaufnahmevorschriften bleibt wünschenswert. Denn es gibt zahlreiche Konstellationen, in denen die Zubilligung einer geldwerten Entschädigung wenig angemessen erscheint und allein die Wiederaufnahme eine sachgerechte Lösung erlaubt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Straßburger Gerichtshof Verfahrensfehler konstatiert, auf denen das Urteil beruht. In derartigen Fällen ermöglicht allein die Wiederaufnahme eine Korrektur der festgestellten Konventionsverletzung durch ein justizförmiges Verfahren unter Beachtung der Grundsätze der Gewaltenteilung und des Rechtsstaats<sup>74</sup>. Andererseits erscheint die Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens wenig sachgerecht, wenn Verfahrensfehler erkennbar ohne Auswirkung auf die Entscheidung geblieben sind. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen der Gerichtshof seine Feststellung des Konventionsverstosßes wegen dessen geringer Bedeutung als ausreichende Genugtuung ansieht. Auch bei überlanger Verfahrensdauer (Art.6 Abs.1 EMRK) kann eine Wiederaufnahme nur ausnahmsweise mit dem Ziel in Frage kommen, das Verfahren einzustellen<sup>75</sup>. Es empfiehlt sich daher, einer entsprechenden Wiederaufnahmevorschrift nur subsidiären Charakter zu verleihen, so wie dies in der Schweiz geschehen ist<sup>76</sup>.

Schließlich sollte eine Wiederaufnahme nur auf Antrag des Beschwerdeführers durchgeführt werden können. In zahlreichen Fällen ist es ungewiß, ob derartige Verfahren mit einem für ihn günstigeren Ergebnis enden. Es kann sich dann als unzumutbar erweisen, einen Beschwerdeführer nach mehrjährigem Verfahren vor den Konventionsorganen mit abschließender Feststellung einer Konventionsverletzung erneut auf den innerstaatlichen Rechtsweg zu verweisen. Ihm ebenso wie dem verletzten Staat im allgemeinen Völkerrecht ein Wahlrecht zwischen *restitutio in integrum* und Entschädigung in Geld einzuräumen, entspricht dem Grund-

<sup>72</sup> OLG Stuttgart vom 13.2.1985, MDR 1985, 605 = Justiz 1985, 177; OLG Koblenz vom 12.8.1986, MDR 1987, 254 = GA 1987, 367. Siehe allgemein K. Kühn, Der Einfluß der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland, ZStW 100 (1988), 406 (423f.).

<sup>73</sup> BVerfG (Vorprüfungsausschuß) vom 11.10.1985 – *Pakelli*, EuGRZ 1985, 654 = ZaöRV 46 (1986), 289 mit Anm. Frowein; BVerfG (Vorprüfungsausschuß) vom 24.9.1986 – 2 BvR 1021/86 – *Eckle*.

<sup>74</sup> Sattler (Anm. 2), 16f.

<sup>75</sup> Kühn (Anm. 72), 406 (424 Anm. 108). Generell gegen die Möglichkeit einer Wiederaufnahme in diesen Fällen H. Kühne, Strafprozeßlehre (2. Aufl. 1982), Rdnr.40.

<sup>76</sup> Siehe Anm. 65.

anliegen der Konvention, die Interessen des in seinen Rechten verletzten Individuums in den Vordergrund zu stellen<sup>77</sup>.

(Stand: Juli 1992)

### Summary<sup>78</sup>

## The Annulment of Domestic Judgments Declared to Be in Violation of the European Convention on Human Rights by the Strasbourg Court

The Judgment of the Spanish Constitutional Court of 16 December 1991  
in the Case of *Barberà and Others*

Following the judgment by the European Court of Human Rights in the *Barberà* case the Spanish Constitutional Court declared null and void the criminal convictions of the applicants and ordered the re-opening of proceedings. The applicants had been convicted to long prison sentences for their participation in the terrorist assassination of Mr. Bultó, a Catalan businessman, in 1977. In its judgment of 6 December 1988 the European Court of Human Rights found several procedural flaws amounting to a violation of Art.6 § 1 ECHR. The Court held that "[h]aving regard to the belated transfer of the applicants from Barcelona to Madrid, the unexpected change in the court's membership immediately before the hearing opened, the brevity of the trial and, above all, the fact that the very important pieces of evidence were not adequately adduced and discussed in the applicants' presence and under the watchful eye of the public, the ... proceedings in question, taken as a whole, did not satisfy the requirements of a fair and public hearing" (Case of *Barberà, Messegué und Jabardo*, judgment of 6.12.1988, Series A No.146, § 89).

Following this judgment, the applicants sought the annulment of their convictions before Spanish courts. They based their plea of nullity on the obligation of the Spanish State to abide by the judgments of the Strasbourg Court (Art.53 ECHR) as well as on an analogous application of certain provisions of the Spanish Judicature Act. Initially the *Audiencia Nacional* ordered a stay of execution and the immediate release of the two applicants still in prison until a final

---

<sup>77</sup> Vgl. Fall *Lawless* (Vorgängige prozessuale Einreden und Verfahrensfragen), Urteil vom 14.11.1960, Serie A Nr. 1, 15.

<sup>78</sup> Summary by the author.

decision could be taken on their application to have the convictions quashed. This decision was temporarily set aside by the Supreme Court, which declared it impossible, under the present Spanish law, to re-open the case.

Subsequently the case was brought before the Constitutional Court. In a preliminary ruling of 18 July 1989, the Court confirmed the suspension of execution of the prison sentences. Finally, in its judgment of 16 December 1991, it quashed the criminal convictions and ordered a re-trial. The Constitutional Court based its decision exclusively on Spanish constitutional law. Emphasising the essentially declaratory character of rulings by the Strasbourg Court, it rejected all arguments derived from the obligations under Art.50ff. ECHR. Instead, it held the maintenance of the prison sentences to be incompatible with Spanish constitutional law. According to the Court, the declared violation of Art.6 § 1 ECHR did constitute simultaneously an infringement of the fundamental rights of the Spanish Constitution. The execution of the sentences would lead to the perpetuation of a situation declared to be contrary to the fundamental rights of the Constitution. In addition it would violate the right of personal liberty (Art.17 § 1). In the absence of an adequate procedure to re-open the case through the ordinary courts, the constitutional complaint (*Amparo*-) procedure was held to be the only means to set aside the binding force of the initial convictions. However, the solution reached by the Constitutional Court in the *Barberà* case is no substitute for the introduction of adequate procedures by the legislature. It is limited to cases where a violation found by the Strasbourg Court leads to a continuing infringement of fundamental rights under the Spanish Constitution.

As far as the obligations arising from the judgments of the European Court of Human Rights are concerned, the reasoning of the Spanish Constitutional Court appears to be too restrictive. The declaratory character of the Court's findings does not exclude direct effects on domestic proceedings. The finding that "a decision or a measure taken by a legal authority or any other authority of a High Contracting Party is completely or partially in conflict with the obligations arising from the present Convention" (Art.50 ECHR) is binding on the respondent State and all its organs. Within the ambit of their respective competences, the national judicial and administrative authorities are required to recognise the violation and to take appropriate steps to eliminate it.

The further execution of domestic judgments which, according to the Strasbourg Court's findings, are in breach of the Convention may constitute a violation of Art.53 ECHR. This is especially the case when the European Court has determined that the substantive law applied violates the Convention. Another situation arises in the case of procedural errors. Since it is not the final judgment that constitutes the violation found by the Strasbourg Court, its execution is not necessarily contrary to the requirements of the Convention. However, the further execution of a prison sentence based on such a judgment violates Art.5

§ 1 ECHR. According to the jurisprudence of the Strasbourg Court, the lawfulness of a detention has to be determined in the light not only of domestic law, but also of the text of the Convention, the general principles embodied therein and the aim of the restrictions permitted by Art.5 § 1 ECHR. Therefore criminal convictions resulting in a lawful deprivation of liberty under Art.5 § 1 ECHR must have been pronounced on the basis of fair and public hearings. Judgments of the European Court of Human Rights may thus entail a prohibition of execution of sentence. In the absence of specific national enforcement procedures, such a prohibition has to be enforced under the general rules governing judicial proceedings in each country.

The Spanish Constitutional Court rightly declared that the Convention does not include an obligation to re-open proceedings as a consequence of the finding of a violation by the Strasbourg Court. Art. 50 ECHR effectively shields the domestic legal order and especially the *res judicata* of court decisions from direct effects of the European Court's judgments. The Contracting States are therefore not under an obligation to introduce legislation designed to make the re-opening of domestic proceedings in these cases possible. Such legislation has, however, been enacted in Luxembourg, Malta, Norway and Switzerland. In Austria and Belgium, general actions to have final judgments set aside may, under certain circumstances, be based on violations found by the Strasbourg Court. The introduction of adequate review procedures remains desirable, especially as far as violations of the fair trial guarantees of the Convention are concerned.